

# **Richtlinien**

## **für ergänzende Angebote der**

### **„Verlässlichen Grundschule“, der „flexiblen**

### **Nachmittagsbetreuung“ und dem „Hort an der Schule“ an den**

### **Grundschulen der Gemeinde Teningen**

#### **§ 1**

##### **Kommunale Betreuung in der Grundschule**

Die Gemeinde Teningen bietet den Schülerinnen und Schülern an den Grundschulen der Gemeinde nach Bedarf eine ergänzende Betreuung innerhalb festgelegter Zeiten vor und nach dem Vormittagsunterricht an, um so dem Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen. Den Erziehungsberechtigten stehen verschiedene Betreuungsmodelle zur Auswahl. Das sind je nach Schulstandort entweder „Hort an der Schule“ (Ganztagesbetreuung) und/oder Angebote der „Verlässlichen Grundschule“ (Früh- und Spätkernzeit) und/oder der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ im Anschluss an das Angebot der Spätkernzeit.

#### **§ 2**

##### **Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Schülerinnen und Schüler stehen ständig unter Betreuung, wobei insbesondere spielerische sowie freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden.

Im Rahmen der Betreuungsangebote der „Verlässlichen Grundschule“ findet außerdem an den Schulstandorten in Köndringen und Nimburg ein gemeinsames, betreutes Mittagessen in der Mensa statt.

Das Angebot der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ umfasst neben dem Freizeitangebot auch die Hausaufgabenbetreuung.

Der „Hort an der Schule“ bietet neben dem pädagogischen Betreuungsangebot mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten auch ein gemeinsames, betreutes Mittagessen in der Mensa sowie eine Hausaufgabenbetreuung an.

Es besteht an allen Schulstandorten, an denen im Rahmen der Betreuungsangebote ein gemeinsames, betreutes Mittagessen stattfindet, die Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen in der Mensa.

In der Hausaufgabenbetreuung werden in einem festgelegten Zeitfenster im Rahmen des Betreuungsangebotes die Hausaufgaben von den Kindern eigenständig bearbeitet. Die Hausaufgabenbetreuung ist keine Nachhilfe- oder Fördereinrichtung; ein Unterricht findet nicht statt. Die Verantwortung für die schulischen Leistungen des Kindes liegt bei den Erziehungsberechtigten.

## § 3

### **Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ oder dem „Hort an der Schule“ erfolgt im Rahmen eines Betreuungsvertrages.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine entsprechende ergänzende Betreuung eingerichtet ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Betreuungsangebot besteht für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), auf Landesebene festgelegt im Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG), jeweils in der gültigen Fassung.  
Für Kinder einer Klassenstufe, die bislang im Rahmen der stufenweisen Einführung keinen Rechtsanspruch auf ein ganztägiges Betreuungsangebot haben, erfolgt eine Aufnahme soweit Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet hier der Träger. Vorrangig aufgenommen werden dann Kinder von berufstätigen Eltern. Als Nachweis ist eine formlose Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers über den Beschäftigungsumfang vorzulegen. Die Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (4) Die Anmeldung zum jeweiligen Schuljahr sollte vor Schuljahresbeginn bei der Schule erfolgen. Eine spätere Aufnahme erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.
- (5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum 31.12. und 31.3. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen zuvor erfolgen (Kündigungsfrist).
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel der Eltern, kann die Gemeinde einer Kündigung auch zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen.
- (7) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Bei Vorliegen nachfolgender Gründe besteht auch die Möglichkeit, einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Betreuungsangebot vorzunehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
  - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und/oder Gefährdung anderer Kinder und/oder des Betreuungspersonals verursachen bzw. den Ablauf der Betreuungsgruppe erheblich behindern. Gründe für eine erhebliche Belästigung und/oder Gefährdung können sowohl durch physische als auch psychische Gewalt gegeben sein.
  - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Richtlinien für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung, sowie bei mangelnder Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit den Betreuungskräften, die über einen längeren Zeitraum andauert.

Eine Erstattung der Elternbeiträge erfolgt nicht.

Außerdem liegt ein wichtiger Grund vor:

- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Mahnung, wenn keine sonstige Zahlungsvereinbarung getroffen wurde.
- (8) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (9) Der Betreuungsvertrag gilt nur für das angegebene Schuljahr, er erlischt automatisch zum Schuljahresende. Für eine Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist der Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages erforderlich.

## **§ 4**

### **Betreuungszeiten und Gruppengröße**

- (1) Die ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie dem „Hort an der Schule“ erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung findet in den am jeweiligen Schulstandort angebotenen Betreuungsumfang, wenn erforderlich mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, statt. Im Einzelfall richten sich die Zeiten nach dem Stundenplan und dem vertraglich gebuchten Umfang.
- (2) Die Gruppengröße liegt bei maximal 20 Kindern; sie kann im Einzelfall, sofern die genehmigungsrechtlichen und örtlichen Gegebenheiten es zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde bzw. dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).
- (3) Die Erziehungsberechtigten können für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit zwischen verschiedenen gebührenpflichtigen Modellen wählen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem vertraglich gebuchten Betreuungsangebot.
- (4) Während der gesamten Betreuungszeit besteht Anwesenheitspflicht. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit der Gruppenleitung abgestimmt werden. Eine zeitlich reduzierte Teilnahme an einem Betreuungsangebot zieht keine Reduzierung des Elternbeitrages nach sich.  
Es ist den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, während der Betreuungszeit private Besorgungen zu erledigen bzw. das Schulgelände zu verlassen.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Im „Hort an der Schule“ hat eine Anmeldung für mindestens drei Tage pro Woche zu erfolgen. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler, sind die Betreuungskräfte an den entsprechenden Standorten der Betreuungsangebote umgehend zu benachrichtigen.

Von den Erziehungsberechtigten ist eine enge Zusammenarbeit erwünscht, welche auch die Teilnahme an Elternabenden und angebotenen Elternsprechtagen einschließt.

- (6) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Eine über 3 Tage hinausgehende Schließung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht bei der Schließung zur Vermeidung von Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.

## **§ 5**

### **Regelungen in Krankheitsfällen**

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten bzw. Auftreten von Krankheiten, die ein Ansteckungsrisiko beinhalten, insbesondere bei Fieber, Durchfall oder Erbrechen, ist eine Teilnahme am Betreuungsangebot ausgeschlossen. Gegebenenfalls ist durch ein ärztliches Attest die Unbedenklichkeit des Besuchs des Betreuungsangebotes nachzuweisen.
- (2) Bei einem medizinischen Vorfall des Kindes im Rahmen der Teilnahme am Betreuungsangebot werden die Erziehungsberechtigten oder eine andere benannte Person telefonisch informiert, um das Kind abzuholen und gegebenenfalls ärztlich versorgen zu lassen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder der Rettungsdienst zu Hilfe gerufen werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten gestatten, dass kleinere Erstversorgungen von der jeweiligen Betreuungskraft im Rahmen der ersten Hilfe durchgeführt werden dürfen.
- (5) Im Falle eines Zeckenbisses mit verbleibendem Tier informieren die Betreuungskräfte umgehend die Erziehungsberechtigten.
- (6) Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungskräfte schriftlich über alle das Kind betreffenden Allergien/Unverträglichkeiten und den notwendigen Umgang.
- (7) Tritt die Notwendigkeit einer Medikamentengabe während der Betreuungszeit ein, so ist eine schriftliche ärztliche Handlungsanweisung mit Namen des Kindes, Name des Medikamentes, Dosierung und zeitlicher Vorgabe den Betreuungskräften auszuhändigen. Die Erziehungsberechtigten gestatten, dass dies auch einem hinzugerufenen Arzt/Rettungsdienst ausgehändigt werden darf.

## **§ 6**

### **Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Während der Teilnahme am Betreuungsangebot ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskraft im Betreuungsraum. Die Schülerinnen und Schüler werden aus der Aufsichtspflicht entlassen, wenn sie die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, verlassen. Bei Angeboten im Freien und bei Ausflügen, die im Rahmen des Betreuungsangebotes stattfinden, erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer der jeweiligen Aktivität. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schülerinnen und

Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen. Für den Weg zur Betreuung und den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

- (2) Für die Schülerinnen und Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Versicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich der Leitung der Betreuung zu melden.
- (3) Die Gemeinde und die Schule haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Für Sachbeschädigungen durch das Kind haften die Erziehungsberechtigten. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.

## **§ 7**

### **Beiträge**

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Betreuungsangebotes einen Elternbeitrag. Dieser richtet sich nach dem vertraglich gebuchten Umfang. Schuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen in der Mensa sind nicht im Elternbeitrag für das Betreuungsangebot enthalten.
- (3) Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. eines Kalendermonats fällig, für den eine Schülerin oder ein Schüler zur Betreuung angemeldet ist. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats, bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder längerem Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers sowie bei einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung.
- (4) Der monatliche Beitrag ist auf der Grundlage von 11 Monatsbeiträgen je Schuljahr festgelegt (der Monat August ist beitragsfrei) und ist monatlich durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) zu begleichen. Beginnt der Besuch der Betreuungsgruppe aus besonderen Gründen während eines Monats, ist für diesen Monat die folgende Ermäßigung gewährt:

- bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats	keine Ermäßigung
- ab dem 16. Kalendertag eines Monats	50% Ermäßigung
- (5) Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung angeboten. Für Kinder, welche zeitgleich eine kostenpflichtige Schulkindbetreuungseinrichtung der Gemeinde Teningen besuchen und folgende Kriterien erfüllen, wird die Ermäßigung für Mehrkindfamilien gewährt:
  - Geschwisterkinder, soweit die unterhaltsverpflichtete Person für mehrere Geschwister des Kindes unterhaltsverpflichtet ist

oder

- Kinder, die ganz oder teilweise im selben Haushalt und in derselben Bedarfsgemeinschaft leben.

Weitere oder zusätzliche Ermäßigungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

(6) Der Träger informiert die Erziehungsberechtigten bei Bedarf über die Möglichkeiten einer Kostenübernahme der Elternbeiträge durch das Kreisjugendamt bzw. Kreissozialamt.

## § 8

### Anerkennung

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch den/die Erziehungsberechtigten werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt. Sie werden Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger des Betreuungsangebotes und den Erziehungsberechtigten.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum Schuljahr 2026/2027 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Richtlinien.

Teningen, den 10.06.2026

  
Berthold Schuler,  
Bürgermeister

